

# TE Vwgh Beschluss 2021/8/24 Ra 2021/04/0134

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.08.2021

## **Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

VStG §53b Abs2

VStG §53b Abs3

VStG §54b Abs3

VwGG §30 Abs2

## **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag der I, vertreten durch Mag. Manuel Dietrich, Rechtsanwalt in 6971 Hard, In der Wirk 3/13, der gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 18. Mai 2021, Zi. LVwG-1-114/2021-R1, betreffend Übertretung der Gewerbeordnung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Bregenz), erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschluss gefasst:

## **Spruch**

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben.

## **Begründung**

1 Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof ab Vorlage der Revision auf Antrag des Revisionswerbers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

2 In Hinblick auf § 54b Abs. 3 VStG, dem zufolge einem Bestrafen, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung einer Geldstrafe nicht zuzumuten ist, auf Antrag ein angemessener Aufschub oder eine Teilzahlung zu bewilligen ist, sowie in Hinblick auf § 53b Abs. 2 und 3 VStG, wonach - sofern nicht Fluchtgefahr besteht - mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zuzuwarten ist, wenn gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem die Freiheitsstrafe verhängt wurde, Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben worden ist, wird im vorliegenden Antrag, in dem der sofortige Vollzug der Geldstrafe ohne nähere Substantiierung als erheblicher Vermögensnachteil erachtet wird, kein unverhältnismäßiger Nachteil im Sinn des § 30 Abs. 2 VwGG aufgezeigt.

Wien, am 24. August 2021

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021040134.L00

## **Im RIS seit**

30.09.2021

## **Zuletzt aktualisiert am**

30.09.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)